

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 35 = 48, 1914, S. 345 - 346

Wenger, L.: *Bertolini, Cesare, Appunti didattici di Diritto
Romano. Serie Seconda. Il Processo Civile. Bd. I. II*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wirklich im vollen Umfange echt ist. Die sprachliche Formulierung (. . quaeritur utrum . . potest an sit), andererseits der seltsame Anschluß des Folgenden scheint auf eine Streichung zu deuten.

Die Darstellung über die Verwaltung des von den Gläubigern in Besitz genommenen Vermögens wie der Abschnitt über den Kurator enthält nur Zusammenstellung des Standes der Lehre nach den neueren Arbeiten. Das Kapitel über das *pignus praetorium* ist wesentlich mit den gemeinrechtlichen Anschauungen aufgebaut. Am wenigsten ist das Schlußkapitel über die nachklassische Gestaltung der *missio in bona* gelungen. Es fehlt hier an einem Überblick über die nachklassische Entwicklung des Vollstreckungsrechtes, auch an jedem Versuche, die Quellen außerhalb der Kompilation aufzuarbeiten. Aber das darf ja wohl nicht in einer Zeit als Vorwurf dienen, in der wir noch alle in Unklarheiten über die Art der Anwendung des Ediktsrechtes nach der klassischen Epoche befangen sind.

Freiburg i. B.

J. Partsch.

Cesare Bertolini, Prof. dell' Università di Torino, *Appunti didattici di Diritto Romano. Serie Seconda. Il Processo Civile. Bd. I. 1913. II und 353 S. Bd. II. 1914. IV und 305 S. Torino. Unione tipografico-editrice Torinese.*

Eine Neubearbeitung des römischen Privatprozeßrechts ist angesichts der bedeutenden Forschungen, die auf diesem Wissensgebiete seit den letzten zusammenfassenden Darstellungen großer Meister gemacht worden sind, gewiß ein Bedürfnis. Stammt doch Bethmann-Hollwegs Werk aus der Mitte der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und ist auch Wachs Bearbeitung des Kellerschen Büchleins von 1883 datiert. Die Arbeiten Wlassaks, Lenels, Girards u. a., um nur einige Namen zu nennen, haben auf vielen Gebieten des römischen Privatprozeßrechts durchgreifende Revisionen unseres früheren Wissens mit sich gebracht. Eine Fülle von Monographien hat Einzelfragen herausgegriffen, deren Beantwortung aber natürlich Ergebnisse zeitigte, die an den verschiedensten Stellen in den komplizierten Mechanismus des Prozeßrechts eingreifen. Hier haben Schüler Girards, besonders aber auch jüngere italienische Gelehrte vieles geleistet. Das alles in die frühere Darstellung des römischen Privatprozeßrechts einzuordnen und auf dem weiten Gebiete alle Konsequenzen zu ziehen, alle Fragen zu Ende zu denken, erfordert schon die Arbeit eines verständigen Kenners.

Dabei ist, wie überall sonst, auch hier die Aufgabe des Forschers von der des Lehrers bei aller Verschiedenheit der Ziele nicht trennbar. Auch wer, wie Bertolini, rein didaktische Ziele verfolgt — sein *Processo civile* ist die Fortsetzung der *appunti didattici* übers Obligationenrecht — kann einer Stellungnahme zu den neuen Forschungen nicht

entgehen. Vom Standpunkt des deutschen juristischen Universitätsunterrichtes besehen, dürfte man freilich bei der Zurückdrängung, die das Studium des römischen Rechts hat erleben müssen, kaum von einem Studierenden, wenigstens einem Durchschnittsstudenten, erwarten, daß er ein Lehrbuch von rund 750 Seiten über den römischen Zivilprozeß in Erwägung ziehe. Wer bei uns römisches Prozeßrecht vorzutragen hat, darf also Bertolini und die italienischen Kollegen beneiden, wenn so starke appunti didattici für ihre Studenten in Frage kommen, Arbeiten, bei denen, um auf das früher Gesagte zurückzukommen, der Student einen tieferen Einblick auch in die Forschungswerkstätten der römischen Rechtsgeschichte nehmen kann und soll.

Die ganze Darstellung ist klar, sie macht den Leser mit allen wichtigen Quellen — die wohl mit besonderer Rücksicht auf den Studierenden an entscheidenden Stellen auch in extenso wiedergegeben sind — und auch mit der Literatur bekannt, sie übersieht es nicht, an passenden Orten Hinweise auf griechischrechtliche und auch andere (vgl. z. B. S. 89²) Parallelen zu geben. Dabei wird freilich die Papyrologie aus naheliegenden Gründen erst in dem bisher noch nicht vorliegenden Teil über die *iudicia extraordinaria* ausführlicher zu Worte kommen können, wenn gleich im Überblick über die Gerichtsverfassung und auch sonst gelegentlich schon einiges notiert werden konnte (vgl. I 45¹, 48¹ über den Konvent, II 231 Note 4 ex 229).

Der erste Band des Werkes beginnt mit einem einleitenden Kapitel über Quellen, Literatur, Selbsthilfe und Prozeß, und insbesondere über die Bedeutung des *ordo iudiciorum* und der *extraordinaria cognitio*. Dabei ist die notwendige Trennung von *ius* und *iudicium* im *ordo* gebührend hervorgehoben.

Das zweite, dem Überblick — mehr will der Verf. hier absichtlich nicht geben (S. 44f.) — über die Gerichtsverfassung gewidmete Kapitel gliedert sich natürlich in den Paragraphen über die Gerichtsmagistrate und den anderen über die Richter. Die Darstellung der Gerichtsverfassung ist bis in die justinianische Zeit skizziert. Auch Gerichtsort und -Zeit und die Kompetenzfragen finden anschließende Besprechung.

Mit dem dritten Kapitel tritt der Verf. in die Darstellung des Verfahrens ein. Zunächst in die Schilderung des Legisaktionenverfahrens mit den Unterabteilungen: Verfahren in *iure*, Verfahren in *iudicio*, Exekution, Stellvertretung im Prozeß, „*complementi*“ zum Legisaktionensystem, worunter der Verf. das *agere per sponsonem*, Anfänge der Kognition, des Interdiktenverfahrens, der prätorischen Stipulationen und Missionen rechnet, um einen letzten Paragraphen dem Verschwinden des Systems der Legisaktionen zu widmen. In analoger Weise ist die Darstellung über das Verfahren mit Formeln gegliedert, das natürlich den ungleich größeren Raum (Bd. I S. 207ff. und Bd. II) beansprucht: Verfahren in *iure*, in *iudicio*, Exekution und Rechtsmittel, die Parteien und deren Vertreter vor Gericht. Die Lehre von den „*complementi*“, die Fälle der Rechtshilfe kraft *Imperiums*, dann aber die Darstellung des extraordinären Rechtsgangs, des nachklassischen und des justiniani-